

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen

Stockhauser Str. 13 42929 Wermelskirchen | Tel.: 02196/708 69 0, FAX: -69 100 | sekretariat.gymnasium@wermelskirchen.de

Anmeldung für die Oberstufe _____ des Schuljahres _____

I. Daten des Schülers/der Schülerin

Nachname:		Vorname(n): (bitte alle Vornamen angeben, den Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		Geschlecht (m/w/d/ o. Angabe):
Straße und Hausnummer:			Konfession:
Postleitzahl/Ort		Staatsangehörigkeit:	
Schulformempfehlung der Grundschule: Gymnasium <input type="checkbox"/> Gymnasium mit Einschränkung <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Realschule mit Einschränkung <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/>			
Wohnt bei: Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> (Bei getrennt lebenden Eltern wenden wir uns in allen schulischen Angelegenheiten an den Elternteil, bei dem das Kind wohnt.)			
Fahrschüler/in: Der Schulweg ist länger als 5 km. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			

II. Daten der Eltern

	Vater	Mutter
	Sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Sind sie miteinander verheiratet?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesprochene Sprache in der Familie:		
Zuzugsjahr, wenn mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren ist:		
Nachname		
Vorname		
Straße		
PLZ/Ort		
Geburtsland		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
Tel. Arbeitsstelle		
Mobile Tel.-Nr.		
E-Mail-Adresse		
Notfallnummern mit Personenangabe (vollständiger Name, Tel., Bezug (Oma, Opa, Onkel etc.)):		

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen

Stockhauser Str. 13 42929 Wermelskirchen | Tel.: 02196/708 69 0, FAX: -69 100 | sekretariat.gymnasium@wermelskirchen.de

III. Weitere Angaben

Zuerst besuchte Grundschule (evtl. Bundesland angeben)	Jahr der 1. Einschulung in die Grundschule
Zuletzt besuchte weiterführende Schule (evtl. Bundesland angeben)	Jahr der Einschulung in die weiterführende Schule
Englisch ab Klasse (Sek. I)	
Weitere Fremdsprachen ab Klasse (Sek. I)	Sprache: _____ ab Klasse: _____
Wunsch nach Mitschülerin/Mitschüler in Hauptfachschiene:	

Folgende Angaben sind freiwillig:

Bescheinigter sonderpädagogischer Förderbedarf	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welcher Art?	_____
Körperliche Beeinträchtigungen	
Sonstige diagnostizierte Beeinträchtigungen (z.B. LRS, Dyskalkulie, AD(H)S)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welcher Art?	_____
Besonderheiten:	
regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/> _____
Nahrungsmittelunverträglichkeit	<input type="checkbox"/> _____
Allergien	<input type="checkbox"/> _____

Ort, Datum

Unterschrift Mutter¹

Unterschrift Vater

¹ Für zusammen lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht (§ 1626 BGB) gilt Folgendes:

Für diese Anmeldung und alle darin enthaltenen Erklärungen reicht die Unterschrift eines Elternteils aus.

Bei getrennt lebenden Eltern bzw. unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern

Wir benötigen ggfs. die Unterschriften beider Sorgeberechtigten bzw. Einsicht in die Belege, aus denen die bestehende rechtliche Situation hervorgeht. Bitte füllen Sie in diesem Fall auch das **Formular „V. Nur für getrennt lebende Eltern oder unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern“** und legen Sie Unterlagen zur Feststellung bzw. Überprüfung der gesetzlich festgelegten Sorgerechtsregelung vor.

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen

Stockhauser Str. 13 42929 Wermelskirchen | Tel.: 02196/708 69 0, FAX: -69 100 | sekretariat.gymnasium@wermelskirchen.de

IV. Nur für getrennt lebende Eltern oder unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters. Ansonsten Übermittlung der Daten nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften: Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wenn Nein: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift Mutter:

Zum Auskunftsanspruch getrennt lebender Eltern gibt es von der Bezirksregierung Köln verfasste rechtliche Hinweise. Danach können getrennt lebende gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht erwarten, dass die Schule jede einzelne Angelegenheit beiden Elternteilen mitteilt bzw. mit jedem einzelnen abstimmt. Die Frage der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des Kindes ist in § 1687 BGB dahingehend bestimmt, dass der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind sich aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Eine Wertung, welche Umstände darunter zu verstehen sind, bietet § 120 Abs. 8 Schulgesetz an. Es wird für sachgerecht und aus Kapazitätsgründen für vertretbar gehalten, wenn sich die Schule darauf beschränkt, über

1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung (soweit der Schüler nicht volljährig ist)
 3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
 4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung
- und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, auch den Elternteil zu informieren, bei dem das Kind nicht wohnt, und so ihrer Informationspflicht nach § 44 Schulgesetz nachkommt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en): *sorgeberechtigte Person*)

(weitere sorgeberechtigte Person)

Anlage zur Anmeldung bei getrennt lebenden Eltern